

## Ausbildungsgeld Behinderte

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

#### 1. Das Wichtigste in Kürze

#### 2. Voraussetzungen

#### 3. Antrag

#### 4. Dauer und Höhe

#### 5. Höhe bei beruflicher Ausbildung

##### 5.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

##### 5.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

##### 5.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

##### 5.4. Freibeträge

#### 6. Höhe bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung

##### 6.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

##### 6.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

##### 6.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

##### 6.4. Freibeträge

#### 7. Höhe bei Maßnahmen in Behindertenwerkstätten

#### 8. Wer hilft weiter?

#### 9. Verwandte Links

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Ausbildungsgeld fördert die Agentur für Arbeit die berufliche Eingliederung Behinderter. Es dient dem Lebensunterhalt des Behinderten, der wegen einer Leistung zur **Teilhabe am Arbeitsleben** keine bzw. keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Die Höhe beträgt maximal 389,- € und ist abhängig von der Art der Ausbildung, von der Wohnsituation, vom Alter, vom Familienstand und vom Einkommen des Antragstellers.

### 2. Voraussetzungen

Wenn **kein Übergangsgeld** gewährt werden kann, erhält ein Behinderter Ausbildungsgeld während einer:

- beruflichen Ausbildung,
- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich deren Grundausbildung **oder**
- Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

### 3. Antrag

Gezahlt wird das Ausbildungsgeld nur auf **Antrag** bei der Agentur für Arbeit. Der Antrag kann auch nach Beginn der Ausbildungsmaßnahme gestellt werden. Es ist allerdings empfehlenswert, sich so früh wie möglich mit dem zuständigen Reha- Berater der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die erste Zahlung richtet sich nach dem Datum des Antragseingangs bzw. nach dem Beginn der Maßnahme.

## 4. Dauer und Höhe

---

Ausbildungsgeld wird in der Regel nur für die Dauer der Teilnahme an einer behindertenspezifischen Bildungsmaßnahme gezahlt. Bei einer **Unterbrechung** der Teilnahme **aus gesundheitlichen Gründen** wird das Ausbildungsgeld weiterbezahlt:

- bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats
- längstens bis zum planmäßigen Ende der Teilnahme

Die Höhe des Ausbildungsgelds ist abhängig von der Art der Ausbildung, von der Wohnsituation, von Alter und Familienstand sowie vom Einkommen des Behinderten, seiner Eltern bzw. seines Ehepartners.

## 5. Höhe bei beruflicher Ausbildung

---

### 5.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

- Das Ausbildungsgeld beträgt **389,- €** monatlich.
- Behinderte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** ledig sind, erhalten **310,- €** monatlich.

### 5.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat, beim Auszubildenden, in einer besonderen Behinderten- Einrichtung: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **erstatten**, beträgt das Ausbildungsgeld **unabhängig** von Alter und Familienstand **102,- €** monatlich.

### 5.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten:

- Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **erstatten**:
  - beträgt das Ausbildungsgeld **260,- €** monatlich.
  - Behinderte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** ledig sind, erhalten **225,- €** monatlich.
- Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **nicht erstatten**:
  - beträgt das Ausbildungsgeld **341,- €** monatlich.
  - für Miete und Nebenkosten werden 146,- € monatlich gezahlt; fallen diese Kosten höher aus, erhält man zusätzlichen einen **Zuschuss** von maximal 72,- € monatlich.
  - Behinderte, die das **18.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** die die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung in angemessener Zeit erreichen können **oder** denen Leistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** gewährt werden, erhalten **310,- €** monatlich.

### 5.4. Freibeträge

Folgende Freibeträge bleiben anrechnungsfrei:

- Einkommen des Behinderten aus **Waisenrenten**, Waisengeld, Unterhaltsleistungen bis 235,- € monatlich,
- Einkommen der Eltern des Behinderten bis 2.824,- € netto monatlich, beim verwitweten oder getrennt lebenden Elternteil bis 1.760,- € netto monatlich und/ oder
- Einkommen des Ehepartners bis 1.760,- € netto monatlich.

Einkommen, das hier nicht aufgeführt wurde, wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

## 6. Höhe bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Grundausbildung

---

### 6.1. Unterbringung im elterlichen Haushalt

Das Ausbildungsgeld beträgt **212,- €** monatlich.

### 6.2. Unterbringung im Wohnheim etc.

Bei Unterbringung im Wohnheim, im Internat, beim Auszubildenden, in einer besonderen Behinderten- Einrichtung: Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung erstatten, beträgt das Ausbildungsgeld **unabhängig** von Alter und Familienstand **102,- €** monatlich.

### 6.3. Unterbringung in anderen Einrichtungen

Bei Unterbringung in anderen Einrichtungen als den eben genannten:

- Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **erstatten**, beträgt das Ausbildungsgeld **169,- €** monatlich.
- Wenn die Agentur für Arbeit oder ein anderer Leistungsträger die Kosten für Unterbringung und Verpflegung **nicht erstatten**:
  - beträgt das Ausbildungsgeld **383,- €** monatlich.
  - für Miete und Nebenkosten werden 57,- € monatlich gezahlt; fallen diese Kosten höher aus, erhält man maximal 72,- € monatlich.
  - Behinderte, die das **18.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** die die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung in angemessener Zeit erreichen können **oder** denen Leistungen der **Kinder- und Jugendhilfe** gewährt werden, erhalten **200,- €** monatlich.

### 6.4. Freibeträge

Folgende Freibeträge bleiben anrechnungsfrei:

- Einkommen des Behinderten aus **Waisenrenten**, Waisengeld, Unterhaltsleistungen bis 235,- € monatlich,
- Einkommen der Eltern des Behinderten bis 2.824,- € monatlich, beim verwitweten oder getrennt lebenden Elternteil bis 1.760,- € monatlich und/oder
- Einkommen des Ehepartners bis 1.760,- € monatlich.

Einkommen, das hier nicht aufgeführt wurde, wird auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

## 7. Höhe bei Maßnahmen in Behindertenwerkstätten

---

Das Ausbildungsgeld beträgt **unabhängig** von Wohnsituation, Alter, Familienstand **und** Einkommen des Behinderten, dessen Eltern oder Ehepartners:

- im ersten Jahr **62,- €** monatlich
- danach **73,- €** monatlich

Es wird keinerlei Einkommen auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

## 8. Wer hilft weiter?

---

**Agentur für Arbeit** oder **Integrationsamt**.

## 9. Verwandte Links

---

[Teilhabe am Arbeitsleben](#)

[Übergangsgeld](#)

[Behinderung](#)

[Eingliederungshilfe für Behinderte](#)

## Gesetzesquelle(n)

---

(§§ 104-108 SGB III)

Letzte Aktualisierung am 25.06.2009

Redakteur/ in: Sandra Kolb

---

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)